



Die Testamentsvollstreckung

Das Erbrecht sieht verschiedene Möglichkeiten vor, wie der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag nicht nur festlegen kann, wer sein Vermögen erbt, sondern auch verfügen kann, wie die Erbschaft verwaltet und verwendet wird. Auf diese Weise kann also Einfluss auf das Schicksal des Vermögens auch noch für die Phase nach dem Tod des Erblassers genommen werden. Ein wesentliches Gestaltungsmittel ist hierbei die **Testamentsvollstreckung**.

Obwohl die Erben mit dem Anfall der Erbschaft Eigentümer des Nachlasses werden, führt die Anordnung einer Testamentsvollstreckung dazu, dass der Nachlass zu einem „Sondervermögen“ wird, das rechtlich und tatsächlich vom sonstigen Vermögen der Erben getrennt zu betrachten ist und für das die Regeln gelten, die im Testament niedergelegt wurden.

Die Definition des Nachlasses als Sondervermögen führt auch dazu, dass Gläubigern des Erben der Zugriff auf den Nachlass verwehrt ist.

Vor allem aber bietet die Testamentsvollstreckung die Chance, den Abwickler bzw. Verwalter des Vermögens durch den Erblasser festzulegen und auf diese Weise Belastungen für die Erben zu vermeiden, denen auf diese Weise nur noch der wirtschaftliche Vorteil aus der Erbschaft zufließt, die aber selbst nicht tätig werden müssen.

Im einzelnen:

Es gibt grundsätzlich zwei unterschiedliche Arten der Testamentsvollstreckung, nämlich

- die Abwicklungsvollstreckung gemäß §§ 2203, 2204 BGB
- die Dauervollstreckung gemäß §2209 BGB.

Ferner gibt es einige Sonderformen, wie z. B. die Nacherbentestamentsvollstreckung oder die Vermächtnistestamentsvollstreckung.



I. Abwicklungsvollstreckung

Beispiel:

Die Ehegatten Emil und Elfriede haben drei Kinder, die beruflich sehr engagiert und über die Welt verstreut sind:

Ein Sohn lebt mit seiner Familie in New York, eine Tochter lebt in Hamburg und der jüngste Sohn ist für ein internationales Unternehmen tätig, das ihn jeweils für ein oder zwei Jahre an verschiedenen Standorten einsetzt, zur Zeit arbeitet er in Hongkong.

Da die Kinder materiell gut versorgt sind, ist die Familie übereingekommen, dass sogleich die Enkel von den Großeltern erbrechtlich bedacht werden sollen. Emil und Elfriede haben folglich ein Berliner Testament errichtet: Nach dem Tod des ersten Ehegatten wird der andere Alleinerbe, nach dem Tod des zweiten Ehegatten verteilt sich der Nachlass nach im einzelnen festgelegten Quoten auf alle Enkelkinder.

Zunächst verstirbt Emil, etliche Jahre später Elfriede. Die Familie stellt nun fest, dass nicht nur die Kinder, sondern auch deren Ehegatten als rechtliche Vertreter der zum Zeitpunkt des Erbanfalles noch minderjährigen Enkel mehrfach an den Wohnort der Großeltern kommen müssen, um bei der Abwicklung der Erbschaft mitzuwirken. Die Familie ist wenig begeistert und klagt über Terminschwierigkeiten, hieraus resultierende Streitigkeiten und insgesamt den erheblichen Aufwand der Abwicklung.

Emil und Elfriede wären in diesem Fall gut beraten gewesen, wenn sie in ihrem Testament verfügt hätten, dass jedenfalls eine Abwicklungsvollstreckung stattfindet.

Dann nämlich hätte nicht ständig eine Familienvollversammlung stattfinden müssen, damit jeweils beide Eltern der minderjährigen Erben die erforderlichen Unterschriften leisten, sondern der Testamentsvollstrecker allein hätte die Abwicklung vor Ort leisten können. Dies ist umso wichtiger, wenn die Abwicklung sich ersichtlich nicht mit wenigen Verfügungen leisten lässt, sondern eine größere Anzahl von Handlungen umfasst (z. B. Veräußerung von Immobilien, Auflösung eines größeren Haushaltes etc.).



Der Abwicklungsvollstrecker nimmt zunächst einmal sehr sorgfältig den gesamten Bestand des Nachlasses auf. Seine Aufgabe ist es ferner, eventuelle Nachlassverbindlichkeiten zu regulieren, also offene Rechnungen zu zahlen.

Er muss den Nachlass auch so lange verwalten, bis die Abwicklung abgeschlossen ist. Dies ist besonders dann wichtig, wenn z. B. vermietete Immobilien zum Nachlass gehören, hinsichtlich derer ein Ansprechpartner für die Mieter, für Handwerker etc. zur Verfügung stehen muss.

Schließlich verteilt der Abwicklungsverwalter den Nachlass entsprechend den vom Erblasser festgelegten Quoten. Hat der Erblasser ferner vorgesehen, dass bestimmte Personen oder Institutionen Vermächtnisse (Einzelgegenstände oder einzelne Summen) erhalten sollen, so übernimmt der Testamentsvollstrecker auch diese Auszahlungen.

Eine Nachlassabwicklung kann sich je nach Bestand des Nachlasses auch über einen längeren Zeitraum hinziehen. Der Abwicklungsvollstrecker hat dann auch die Aufgabe, in dieser Zeitphase frei werdende Geldanlagen bis zum Abschluss der Abwicklung so gewinnbringend wie möglich anzulegen (also z. B. zu verhindern, dass ausgezahlte Beträge monatelang auf dem Girokonto liegen).

Sofern zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers Prozesse anhängig sind, ist es Aufgabe des Abwicklungsverwalters, diese Prozesse fortzuführen.

Der oben gewählte Beispielsfall war besonders drastisch, weil bei minderjährigen Erben jeweils beide Eltern (bzw. die gesetzlichen Vertreter) tätig werden müssen, so dass sich die Anzahl der hiermit befassten Personen sogar noch verdoppelt. Aber auch dann, wenn Erwachsene Erben werden, kann der Aufwand beträchtlich sein: Alle Erben müssen grundsätzlich gemeinsam mitwirken, um den Nachlass abzuwickeln. Je nach Wohnsitz, beruflicher Einbindung, gesundheitlicher Verfassung kann es für die Erben belastend sein, die Termine vor Ort wahrzunehmen und an der Abwicklung des Nachlasses mitzuwirken.

Vor allem aber bietet die Abwicklungsvollstreckung eine hervorragende Chance, Streitigkeiten zwischen den Erben, die im Rahmen der Abwicklung entstehen könnten, von



vornherein zu vermeiden. Durch die Abwicklungsvollstreckung müssen die Erben sich nicht miteinander abstimmen, sondern die Abwicklung liegt von Anfang an und allein in der Hand des Testamentsvollstreckers, der auch allein tätig wird. Daher kann die Abwicklungsvollstreckung beispielsweise dann geraten sein, wenn die Erblasser voraussehen, dass die Ehegatten oder sonstigen Partner ihrer Kinder meinungsbildend auf den Abwicklungsprozess einwirken werden und hierbei Streitigkeiten säen könnten.

II. Dauertestamentsvollstreckung

Bei der Dauertestamentsvollstreckung ist der Testamentsvollstrecker neben bzw. nach der Erledigung der Nachlassabwicklung auch für die Verwaltung des Nachlasses verantwortlich. Er ist dabei vom Beginn seiner Tätigkeit an per Gesetz mit den erweiterten Befugnissen der §§ 2209, 2207 BGB ausgestattet.

Der Testamentsvollstrecker verwaltet also den Nachlass - ähnlich wie ein Vormund - für den oder die Erben. Er ist verantwortlich für die wirtschaftliche Anlage des Vermögens, für die wirtschaftliche Verwaltung von vermieteten Immobilien etc. Im Testament ordnet der Erblasser an, wie lange diese Dauertestamentsvollstreckung andauern soll.

Beispiel 1:

Ehemann Edgar hat das Vermögen in vermieteten Immobilien angelegt. Er macht sich Gedanken, wie er seine sehr künstlerisch veranlagte Ehefrau Elvira für den Fall absichern soll, dass sie die Längerlebende beider Ehegatten ist. Er weiß, dass Elviras Stärke nicht in der Verwaltung von Immobilien liegt und er befürchtet, dass sie, auf sich allein gestellt, ihren Lebensunterhalt aus den Immobilien nicht finanzieren könnte.

Die Lösung besteht hier darin, dass Edgar Elvira als Alleinerbin einsetzt, jedoch für die Dauer ihres Lebens eine Dauertestamentsvollstreckung anordnet und einen Testamentsvollstrecker bestimmt, der kompetent und vertrauenswürdig ist und für Elvira die Immobilien weiter verwaltet.

**Beispiel 2:**

Die Großeltern Gustav und Gerlinde möchten ihre Enkelkinder Eddie und Ellie als Erben zu je ¼ einsetzen. Noch sind beide Enkel minderjährig. Die Großeltern befürchten jedoch, dass die Enkel, sollten sie mit 18 Jahren „freien Zugang“ zu dem ererbten Vermögen erlangen, noch wenig verantwortlich damit umgehen könnten.

Die Lösung besteht hier darin, dass die Großeltern eine Dauertestamentsvollstreckung z. B. befristet auf den 25. Geburtstag jedes Enkelkinds anordnen. Sie wählen also den Zeitpunkt aus, von dem sie meinen, dass die Kinder danach eigenverantwortlich mit dem Geld umgehen können. Zuvor steht der Nachlass unter der Verwaltung des von den Großeltern bestimmten Testamentsvollstreckers.

Dieser kann folglich einzelne Wünsche der Kinder aus dem Nachlass finanzieren (z. B. Kosten für eine Ausbildung, einen Auslandsaufenthalt oder ähnliches übernehmen), die Entscheidung hängt aber jeweils von der Prüfung durch den Testamentsvollstrecker ab.

III. Sonderformen der Testamentsvollstreckung

Neben der Abwicklungsvollstreckung und der Dauertestamentsvollstreckung als häufigste Formen gibt es noch Sonderformen wie etwa die Vermächtnistestamentsvollstreckung oder die Nacherbentestamentsvollstreckung.

Bei der Vermächtnistestamentsvollstreckung verwaltet der Testamentsvollstrecker lediglich einen bestimmten Gegenstand bzw. ein bestimmtes Sondervermögen, der übrige Nachlass wird auf die Erben verteilt und steht ihnen unbeschränkt und allein zu.

Bei der Nacherbentestamentsvollstreckung nimmt der Testamentsvollstrecker die Rechte der Nacherben wahr. Diese Anordnung kann eine erhebliche Erleichterung für den Vorerben darstellen, der auf diese Weise Regelungen ausschließlich mit einem einzigen Ansprechpartner treffen muss, nicht mit einer größeren Vielzahl.



Die Vor- und Nacherbenregelung ist insbesondere dann interessant, wenn geschiedene Ehegatten ein Testament errichten und sicherstellen möchten, dass von ihrem Vermögen zunächst der andere Ehegatte, nach dessen Tod aber ausschließlich die leiblichen Kinder profitieren.

IV. Person des Testamentsvollstreckers

Der Erblasser ist völlig frei in der Person des Testamentsvollstreckers:

Der Erblasser kann im Testament festlegen, wer Testamentsvollstrecker sein soll. Dringend ratsam ist es, hierbei auch einen Ersatztestamentsvollstrecker zu bestimmen, also niederzulegen, wer das Amt bekleiden soll, sofern die erstgenannte Person das Amt nicht antreten kann oder möchte.

Testamentsvollstrecker kann jede erwachsene, natürliche Person werden. So kann man beispielsweise eines von mehreren Kindern zum Testamentsvollstrecker bestimmen, damit dieses Kind allein die Abwicklung in die Hand nimmt. Auch ein Erbe kann Testamentsvollstrecker sein.

Beispiel:

Die Ehegatten Elmar und Eleonore haben drei Kinder. Der Sohn Siegfried ist bei einer Bank tätig und sehr versiert in der Abwicklung finanzieller und administrativer Angelegenheiten.

Die Tochter Tilda ist Ärztin und für „Ärzte ohne Grenzen“ häufig im Ausland im Einsatz.

Das Testament der Ehegatten sieht vor, dass beim Tod des ersten Ehegatten der andere Alleinerbe wird, an die Kinder aber jeweils Vermächtnisse ausgezahlt werden. Beim Tod des zweiten Ehegatten erben die Kinder zu gleichen Teilen. Der Nachlass besteht aus mehreren Immobilien und verschiedenen Geldanlagen.

Hier empfiehlt es sich, den Sohn als Testamentsvollstrecker einzusetzen.



Steht im Familien- oder Bekanntenkreis keine geeignete Person zur Verfügung, die das Amt des Testamentsvollstreckers bekleiden könnte, so kann im Testament formuliert werden, dass das Nachlassgericht einen geeigneten Testamentsvollstrecker auswählen soll. Der Erblasser hat zudem die Möglichkeit, hierfür Auswahlkriterien vorzugeben, also beispielsweise niederzulegen, dass das Nachlassgericht einen Anwalt, einen Mann/ eine Frau, eine Person mit mindestens 5-jähriger Erfahrung speziell auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung etc. auswählen soll.

V. Kosten der Testamentsvollstreckung

Übernehmen nahestehende Personen das Amt des Testamentsvollstreckers und sind sie zu einer solchen Regelung bereit (was vor der Niederlegung des Testaments geklärt werden sollte!), so kann man festlegen, dass der Testamentsvollstrecker lediglich Ersatz seiner Aufwendungen aus dem Nachlass erhält, jedoch kein Honorar im eigentlichen Sinne.

Ist die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers aufwändig, bezieht sie sich also auf die Auseinandersetzung eines größeren Nachlasses oder handelt es sich um eine Dauertestamentsvollstreckung, so kommt ausschließlich eine Regelung in Betracht, die auch ein Honorar für den Testamentsvollstrecker vorsieht. Dies gilt selbstverständlich umso mehr, wenn ein Testamentsvollstrecker tätig werden soll, der diese Aufgabe beruflich übernimmt.

Hier kann man sich darauf beschränken, zu formulieren, dass der Testamentsvollstrecker eine „angemessene Vergütung“ erhält. Daraus folgt, dass der Testamentsvollstrecker in der Weise honoriert wird, die nach der Rechtsprechung beim jeweiligen Nachlassgericht zum Zeitpunkt der Tätigkeit des Testamentsvollstreckers üblich ist.

Die Honorierung erfolgt nach Kostentabellen. Üblicherweise wird die Möhring-Beisswingert-Klingelhöffer-Tabelle bei der Honorarbemessung zugrunde gelegt. Die Tabelle ist degressiv gestaltet, so dass dem Testamentsvollstrecker bei der Verwaltung von Kleinnachlässen ein höherer Prozentsatz als Honorar zufließt als bei der Verwaltung größerer Vermögen.



Teilweise wird auch eine Honorierung nach Zeitaufwand festgelegt. Sinnvoll ist es, mit dem gewünschten Testamentsvollstrecker vor der Abfassung des Testamentes zu klären, wie die Honorarregelung gestaltet werden könnte.

VI. Ergebnis

Die Testamentsvollstreckung stellt für den Erblasser eine sehr effektive Möglichkeit dar, die weitere Verwaltung des Vermögens zu gestalten und Streitigkeiten zwischen mehreren Erben bzw. Belastungen für Erben, die aus der Abwicklungstätigkeit entstehen, von vornherein zu vermeiden.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann,
Fachanwältin für Familienrecht